

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein 28. APR. 1970

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 278, 430, 840, 846; ZPO § 565 Abs. 3 Nr. 1; StVG § 17; LuftVG § 41; HaftpflG § 9 b

Leitsätze:

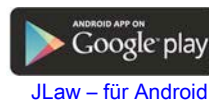
Bei der Beantwortung der Frage, ob der eine schadensgeneigte Arbeit verrichtende Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber gegenüber schwer schuldhaft gehandelt hat, kommt es auch auf das Verschulden des Arbeitgebers, auf das Betriebsrisiko sowie auf das Verschulden derjenigen Personen an, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag dem Arbeitnehmer gegenüber zu erfüllen.

Aktenzeichen: 1 AZR 146/69

Urteil des BAG vom 28. April 1970 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

1 AZR 146/69

5 Sa 257/66 Hamm

Verkündet am
28. April 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1970 durch die Bundesrichter Wichmann und Wendel und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Januar 1969 - 5 Sa 257/66 - teilweise aufgehoben.
Auf die Berufung der Klägerin wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Paderborn vom 19. Januar 1962 - 1 Ca 232/61 - teilweise abgeändert.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den im Urteil des erkennenden Senats vom 18. Januar 1966 - 1 AZR 247/63 - genannten Betrag hinaus bis zu einem Betrage von 250.000,-- DM drei Fünftel der Aufwendungen an die Unfallverletzten und die Hinterbliebenen aus dem Verkehrsunfall vom 22. Mai 1957 insoweit zu ersetzen, wie der Fahrer des Unfallfahrzeuges G in dem Rechtsstreit der Klägerin gegen ihn - 6 Sa 139/61 des Landesarbeitsgerichts Hamm - rechtskräftig zur Erstattung von Leistungen verurteilt ist.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Von den Kosten dieser Revision trägt die Klägerin zwei Fünftel, der Beklagte drei Fünftel.

Hinsichtlich der weiteren Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens 1 AZR 247/63 bleibt die Entscheidung dem Schlußurteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Bei dem Beklagten, Inhaber eines Bauunternehmens, war der Maurer-Umschüler G beschäftigt. Dieser fuhr am 22. Mai 1957 mit fünf Arbeitskameraden in einem Personenwagen des Beklagten zu einer vom Ausgangspunkt der Fahrt etwa 25 km entfernt liegenden Baustelle. Bei dieser Fahrt geriet der Wagen ins Schleudern und prallte gegen einen Baum. Dabei

- 3 -



- 3 -

wurden zwei der Insassen getötet, die drei übrigen Arbeitskameraden schwer verletzt. G wurde wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängnis, der Beklagte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe rechtskräftig bestraft.

Die Klägerin erbrachte in ihrer Eigenschaft als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung an die Hinterbliebenen der Getöteten und an die Verletzten die gesetzlich vorgeschriebenen Rentenleistungen. Unter Berufung auf § 1542 RVO nahm sie im Klageweg den Arbeitnehmer G des Beklagten auf Ersatz der den Hinterbliebenen und Verletzten aus dem Unfall entstandenen Schadenersatzansprüche in Anspruch, soweit diese auf sie übergegangen waren. Der Klage in jenem Prozeß wurde rechtskräftig stattgegeben.

Im vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin gegen den Beklagten u. a. Erstattungsansprüche geltend. Sie stützt ihre Klage auf die Abtretungserklärungen des Arbeitnehmers G vom 8. September 1959 und vom 18. Juli 1960.

Durch die Abtretungserklärung vom 8. September 1959 hatte der Zedent seine angeblichen Freistellungsansprüche gegen seinen früheren Arbeitgeber, den Beklagten, an die Klägerin abgetreten. Er hatte sich auf die Rechtsprechung berufen, nach der ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer von Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen hat, wenn der Schaden in Verrichtung einer schadensge-
neigten Arbeit entstanden ist.

In der Abtretungserklärung vom 18. Juli 1960 hatte der Zedent die angeblichen Ansprüche abgetreten, die ihm gegen seinen Arbeitgeber, den Beklagten,

- 4 -



- 4 -

aus der Behandlung seiner Versicherungsangelegenheit durch den Beklagten entstanden seien. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Gesellschaft habe nämlich den Versicherungsschutz wegen erheblicher Gefahrenerhöhung versagt, da die Hinterreifen des Unfallfahrzeugs schlecht gewesen seien und das Fahrzeug bei der Unfallfahrt überladen gewesen sei. Mit dem die Versagung des Versicherungsschutzes enthaltenden Schreiben der Haftpflichtversicherung sei er zum Beklagten, seinem damaligen Arbeitgeber, gegangen. Dieser habe erklärt, er habe ein gleichlautendes Schreiben erhalten und werde die Angelegenheit hinsichtlich der Deckung durch die Versicherungsgesellschaft selbst oder durch seinen Anwalt regeln. In Wirklichkeit habe jedoch der Beklagte nichts veranlaßt, so daß die Frist zur Klage gegen die Entziehung des Deckungsschutzes verstrichen sei. Erst im April 1959 habe er, der Zedent, erfahren, daß die Deckungsablehnung der Versicherungsgesellschaft ihm gegenüber rechtskräftig geworden sei.

Die Klägerin hat zunächst einen Zahlungsantrag in Höhe von 31. 454,90 DM sowie einen Antrag auf Feststellung gestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr alle aus Anlaß des Unfalls vom 22. Mai 1957 noch zu erbringenden Rentenleistungen zu erstatten. Im Laufe der ersten Instanz hat sie einen weiteren Feststellungsantrag gestellt, der dahin geht:

festzustellen, daß der Beklagte aus den Abtretungserklärungen vom 8. September 1959 und vom 18. Juli 1960 des G verpflichtet ist, der Klägerin die von ihr nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung an die Unfallverletzten und Hinterblie-

- 5 -



- 5 -

benen der Unfallverletzten aus dem Verkehrsunfall vom 22. Mai 1957 zu leistenden Aufwendungen insoweit zu erstatten, als der Zedent der abgetretenen Ansprüche in dem Rechtsstreit der Klägerin vor dem Landesarbeitsgericht Hamm (6 Sa 139/61) rechtskräftig zur Erstattung von Leistungen verurteilt wird.

Sie hat erklärt, vorerst nur diesen Antrag stellen zu wollen.

Das Arbeitsgericht hat die Klägerin durch Teilurteil mit diesem Antrag abgewiesen. Die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der der in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht formulierte zweite Feststellungsantrag weiter verfolgt worden ist. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Der Senat hat auf die Revision der Klägerin hin das Berufungsurteil aufgehoben. Unter teilweiser Abänderung des Urteils erster Instanz hat er dem Feststellungsbegehren der Klägerin bis zur Höhe der am Unfalltage geltenden Pflichtversicherungsgrenze stattgegeben. Im übrigen hat er den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. - Das Urteil ist in AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers abgedruckt.

Nunmehr hat die Klägerin hinsichtlich des noch nicht rechtskräftig entschiedenen Teils ihres Feststellungsbegehrens ihren Antrag nur noch in Höhe von bis zu 250.000,-- DM weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Rahmen die Berufung der

- 6 -



- 6 -

Klägerin wiederum zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

. Entscheidungsgründe:

A.

I. In seiner in AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers veröffentlichten Entscheidung hat der Senat den Ausspruch über die Aufhebung des ersten Berufungsurteils und über die Zurückverweisung damit begründet, daß das Landesarbeitsgericht es bei der Prüfung der rechtlichen Tragweite der Abtretungserklärung vom 8. September 1959 unterlassen habe festzustellen, welcher Verschuldensgrad dem Zedenten seinem Arbeitgeber, dem Beklagten, gegenüber zur Last fällt. Dazu hat er ausgeführt, es müsse bei der für diese Feststellung notwendigen Abwägung vor allem geprüft werden, inwieweit der Unfall vom 22. Mai 1957 von dem Beklagten, inwieweit er von dem Zedenten verantwortlich verursacht worden sei. Dabei dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, inwieweit der Unfall auf den Zustand der Reifen, auf die gefahrene Geschwindigkeit, auf den Zustand der Straße, auf den unrichtigen Reifendruck und auf die Überladung zurückzuführen sei. Es sei ferner festzustellen, inwieweit der Beklagte die Überladung gekannt oder geduldet habe oder ob er nicht selbst oft schon mit überladenem Wagen gefahren sei, so daß eine Weigerung des Zedenten, mit dem überladenen Wagen zu fahren, nicht gefordert werden könne. Schließlich sei zu erörtern, welche Bedeutung der Ermahnung des Beklagten an den Zedenten, die Hinterreifen seien schlecht und es sei feucht, so daß vorsichtig

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gefahren werden müsse, zukomme. Überhaupt sei eine Abwägung der Gesamtsituation notwendig.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar, diesem Hinweis entsprechend, die Unfallsituation geprüft. Bei seiner Prüfung sind ihm jedoch, worauf die Revision mit Recht hinweist, verschiedene Rechtsfehler unterlaufen. Aus diesem Grund kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

II. Bei den Beanstandungen, die insoweit gegen das angefochtene Urteil zu erheben sind, handelt es sich um folgende:

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Ausspruch in dem Urteil AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, es komme darauf an, inwieweit die Verursachung des Unfalls vom Beklagten, inwieweit sie vom Zedenten zu verantworten sei, offensichtlich mißverstanden. Es scheint angenommen zu haben, daß es insoweit nur auf das Ausmaß des Verschuldens des Beklagten einerseits, des Zedenten andererseits ankomme. Das ist aber nicht der Fall. Die Frage des Verschuldens spielt eine allein ausschlaggebende Rolle lediglich auf seiten des Zedenten; denn das Ausmaß des Freistellungsanspruchs des Arbeitnehmers seinem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich der Schadenersatzansprüche der Geschädigten hängt im Falle schadensgeneigter Arbeit von dem Grad des Verschuldens des schädigenden Arbeitnehmers ab. Anders ist es jedoch auf seiten des Arbeitgebers: Dieser haftet nicht nur für sein eigenes Verschulden. Er trägt darüber hinaus die Verantwortung für die Gefahren, die sich aus dem Betriebsrisiko ergeben.

Die Folgen von Schäden, die das Betriebsrisiko mit sich bringt, kann der Arbeitgeber nicht ohne weiteres auf den Arbeitnehmer, den er mit der



Verrichtung einer im Interesse des Betriebes zu leistenden schadensgeneigten Arbeit beauftragt hat, abwälzen. Da es der Arbeitgeber ist, der die Erfolge des betrieblichen Geschehens für sich in Anspruch nimmt, muß er auch für die mit dem betrieblichen Geschehen zwangsläufig verbundenen Risiken eintreten. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt; es ist auf die Frage des Betriebsrisikos überhaupt nicht eingegangen.

2. Darüber hinaus haftet der Arbeitgeber seinem die Freistellung begehrenden Arbeitnehmer gegenüber im Falle schadensgeneigter Arbeit auch für das Verschulden derjenigen Personen, derer er sich seinem Arbeitnehmer gegenüber zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrag bedient. Es ist Sache des Arbeitgebers, für den ordnungsmäßigen Zustand eines von seinem Arbeitnehmer zu fahrenden Kraftfahrzeuges und für die Gestellung ausreichender Fahrmöglichkeiten für eine Baukolonne zu sorgen. Überträgt er diese Sorge einer dem genannten Arbeitnehmer vorgesetzten Person, so hat er für deren Verschulden wie für sein eigenes einzustehen; die Möglichkeit des Entlastungsbeweises steht ihm nicht zu (§ 278 BGB). Auch hierin hat das Landesarbeitsgericht geirrt; es hat, wie die Revision mit Recht rügt, das Verschulden des Zeugen Ge irrigerweise nicht berücksichtigt und übersehen, daß der Beklagte hierfür haftet.

Dieses Verschulden des Zeugen Ge ist zunächst hinsichtlich des Zustandes der Reifen von Bedeutung; denn der Beklagte hat nach S. 4 des Urteils des Oberlandesgerichts Hamm, 7 U 271/66, selbst vorgetragen, daß der Zeuge mit der Überwachung der Fahrzeuge des Beklagten und damit auch der Reifen



beauftragt war (so auch Bl. 337 f. der Vorinstanzakten, Bl. 3 in 3 O 164/66 [Klageschrift], Bl. 35 dortselbst [Urteil erster Instanz], Bl. 70 in 7 U 271/66 [Berufungsbegründung], Bl. 186 in 3 U 209/69 [Schriftsatz des Beklagten Sch], Bl. 98 in 3 Ms 73/57 [Aussage des Zeugen Ge]; all diese Akten wie auch die nachgenannten sind vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommen worden und müssen deshalb vom Senat berücksichtigt werden). Das Verschulden des Zeugen Ge spielt weiter insoweit eine Rolle, wie es sich um die Belastung des Fahrzeugs handelt. Wie sich aus Bl. 4 in 3 O 164/66 (Klageschrift), Bl. 70 in 7 U 271/66 (Berufungsbegründung), Bl. 98 in 3 Ms 73/57 (Einlassung des Beklagten und des Zeugen Ge lt. Strafurteil), ergibt, war Ge mit der Einteilung der Arbeiter auf die verschiedenen Fahrzeuge betraut. Der Beklagte hat nach S. 9 der Urteilsausfertigung dazu vorgetragen, die Überlastung des Wagens sei auf ein Versehen des Zeugen Ge zurückzuführen (ebenso Bl. 5 der Vorinstanzakten). Hieran ist er entgegen seinem Vortrag in der Revisionsbeantwortung in Ermangelung eines Berichtigungsantrags gebunden. Zudem hat der Zeuge Ge selbst in 3 Ms 73/57 (Bl. 98) ausgesagt, er habe vergessen, dem Arbeiter L zu sagen, daß dieser am Unfalltage mit einem anderen Fahrzeug fahren müsse. Das ergibt sich auch aus dem Strafurteil S. 102 aaO. Daraus folgt ein Verschulden des Zeugen Ge .

3. Was die Überlastung betrifft, so liegt offenbar sogar ein eigenes Verschulden des Beklagten vor. Wie aus Bl. 198, 201, 445 und 449 der Akten 6 Sa 139/61 sowie aus Bl. 2 der Akten 3 Ms 73/57 zu ersehen ist, wäre der Wagen schon mit fünf Personen



- 10 -

überlastet gewesen. Seine Kenntnis davon, daß mindestens fünf Personen am Unfalltag hätten befördert werden sollen, hat der Beklagte nicht in Abrede gestellt (vgl. auch Bl. 14 und 340 der Vorinstanzakten). Das hat das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt und dadurch gegen den Grundsatz verstoßen, daß bei der Beurteilung der Frage, welche Schuld den Arbeitnehmer bei der Verrichtung einer schadensgeneigten Arbeit trifft, alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt werden müssen.

4. In AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers ist schon betont, daß die Beurteilung der Verschuldensfrage unterschiedlich sein kann, je nach dem ob es sich um das Verhältnis des schädigenden Arbeitnehmers seinem Arbeitgeber gegenüber oder um das Verhältnis des schädigenden Arbeitnehmers Dritten gegenüber handelt. Das Verschulden des Arbeitnehmers, der Dritten gegenüber grob fahrlässig handelt, kann in seinem Verhältnis zu seinem Arbeitgeber je nach den Umständen des Falles milder zu beurteilen sein als sein Verschulden Dritten gegenüber. Bei der Beurteilung der Verschuldensfrage im Verhältnis Arbeitgeber / Arbeitnehmer kommt es nämlich auch darauf an, ob entlastende Umstände, die in diesem Verhältnis wirksam sind, das Verhalten des Arbeitnehmers in einem anderen Licht erscheinen lassen können. Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer an sich grob fahrlässig gehandelt hat, nach der Rechtsprechung des Senats also den Schaden grundsätzlich allein tragen müßte.

Im Streitfall ist es schon zweifelhaft, ob der Zedent grob fahrlässig gehandelt hat. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit setzt eine Pflichtverletzung in besonders schwerem Maße und ein Außeracht-

- 11 -



lassen dessen voraus, was jedem einleuchten muß; es muß ein Unterlassen des Anstellens von einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen festzustellen sein. Es ist nicht sicher, daß dem Zedenten ein solcher Vorwurf gemacht werden kann. Der Annahme einer groben Fahrlässigkeit des Zedenten könnte es entgegenstehen, daß zwei Kollegialgerichte, nämlich die erstinstanzlichen Gerichte in den Prozessen 1 Sa 139/61 und 1 Ca 39/60, das Verhalten des Zedenten als nur leicht schuldhaft gewertet haben, und zwar sogar im Verhältnis des Zedenten zu Dritten; das könnte gegen die Annahme sprechen, der Zedent habe es unterlassen, einfachste, ganz naheliegende Erwägungen anzustellen, und er habe etwas außer acht gelassen, was jedem einleuchten muß.

Aber selbst wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Zedenten zu bejahen wäre, wären die vorstehenden Erwägungen zu beachten, nach denen die Verschuldensfrage im Verhältnis des schädigenden Arbeitnehmers seinem Arbeitgeber gegenüber gegebenenfalls milder zu beurteilen ist als im Verhältnis des Arbeitnehmers zu Dritten. Im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kommt es entscheidend darauf an, was der Arbeitnehmer einerseits, der Arbeitgeber andererseits verantwortlich zu vertreten haben, insbesondere was der Arbeitgeber angeordnet hat, wozu er seinen Arbeitnehmer veranlaßt hat und was er deshalb seinem Arbeitnehmer nicht anlasten kann. Insoweit kommt eine Verteilung der Haftung nach dem Gewicht der haftungsbegründenden Umstände auf beiden Seiten in Betracht. Haftungs-begründende Umstände, die zu Lasten des Arbeitgebers gehen, bewirken, daß sich dieser in analoger Anwendung des in den §§ 254, 430, 840, 846 BGB, § 17 StVG,



§ 41 LuftVG und § 9 b HaftpflG zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken insoweit auf die grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers nicht berufen kann.

Das Landesarbeitsgericht hat auch diese Grundsätze nicht beachtet. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils, mit denen es zu der Feststellung einer die alleinige Haftung des Zedenten begründenden schweren Schuld in dessen Verhältnis zum Beklagten kommt, halten nach alledem einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

III. 1. Die vorstehend angeführten Rechtsfehler des angefochtenen Urteils zwingen zu dessen Aufhebung. Einer erneuten Zurückverweisung bedarf es jedoch nicht, da der Senat selbst in der Lage ist, über den Feststellungsanspruch, der Gegenstand der Revision ist, zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen reichen nämlich zu einer Entscheidung aus, und es ist, insbesondere mit Rücksicht auf die seit dem Unfall verstrichene Zeit, nicht damit zu rechnen, daß weitere Feststellungen getroffen werden können. Der Senat kann deshalb auch selbst den Grad des Verschuldens des Zedenten beurteilen.

2. Im Streitfall sind nach der insoweit rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Landesarbeitsgerichts für die Entstehung des Unfalls und die Beurteilung der Verschuldensfrage folgende Umstände von Bedeutung: die Geschwindigkeit, der Zustand der Reifen, der Zustand der Straße, der Reifendruck, die Überladung, das Alter und die Funktion des Zedenten. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

a) Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, in erster Linie habe die Geschwindigkeit zum Unfall



beigetragen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Das Landesarbeitsgericht wertet diesen Umstand mit Recht zu Lasten des Zedenten, zumal ihm unstreitig gesagt worden ist, er solle vorsichtig fahren, und zumal nach der Beweisaufnahme ein besonderer Grund dafür, daß der Wagen pünktlich an der Baustelle eintraf, nicht vorgelegen hat; vor allem ist der Zedent nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils auch aus dem Kreise seiner Mitfahrer zu langsamerem Fahren ermahnt worden. Wenn er sogar diese Mahnung mißachtet hat, so rechtfertigt das gleichzeitig die Annahme, der Zedent habe nicht mit nur leichter Schuld gehandelt.

b) Was den Zustand der Reifen angeht, so meint das Landesarbeitsgericht, diesen habe der Zedent zu $\frac{3}{4}$, der Beklagte zu $\frac{1}{4}$ zu vertreten. Das ist unrichtig.

Der Beklagte kannte den Reifenzustand; er selbst hat den Zedenten darauf hingewiesen. Der Beklagte wußte auch, wie aus seiner Warnung dem Zedenten gegenüber hervorgeht, daß die Straße am Unfalltage glatt war. Hinzu kommt, daß der Zeuge Ge ebenfalls für den Reifenzustand verantwortlich war und der Beklagte dessen Verschulden zu vertreten hat. Deshalb geht entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung der schlechte Zustand der Reifen, der für den Unfall erheblich war, zu Lasten des Beklagten; dieser kann sich angesichts seiner dem Zedenten gegenüber erteilten Weisung, trotz des schlechten Zustandes der Reifen zu fahren, nicht darauf berufen, der Zedent hätte die Weisung nicht zu befolgen brauchen.



c) Das Landesarbeitsgericht wertet den Umstand, daß die Straße am Unfalltage naß und mit Lehm beschmiert war, zu Lasten des Zedenten. Wenn insoweit vom Landesarbeitsgericht eine Belastung des Beklagten völlig abgelehnt wird, so ist auch das nicht zutreffend.

Immerhin handelte es sich um eine betriebliche Fahrt. Daß trotz der Straßenglätte gefahren werden mußte, geschah lediglich im Interesse des Betriebes, also des Beklagten, und auf dessen ausdrückliche Weisung. Deshalb geht dieser Umstand teilweise zu Lasten des Beklagten. Daß er auf der Straße vorhandene Lehmspuren nicht rechtzeitig bemerkt hat, muß allerdings der Zedent allein vertreten.

d) Hinsichtlich des Reifendrucks meint das Landesarbeitsgericht, dieser Umstand könne weder dem Beklagten noch dem Zedenten angelastet werden. Hiergegen wendet sich die Revision nicht. Rechtsfehler sind bei dieser Wertung des Landesarbeitsgerichts angesichts der damals herrschenden Unklarheit über den vorschriftsmäßigen Reifendruck (vgl. das Gutachten Müllensiefen) insoweit, wie es auf das Verschulden ankommt, nicht erkennbar. Gleichwohl ist zu Lasten des Beklagten angesichts des betrieblichen Charakters der Fahrt auch hier das Betriebsrisiko zu beachten.

e) Das Landesarbeitsgericht meint, die Überlastung des Wagens und die Behinderung des Fahrers infolge dieser Überlastung gingen einseitig zu Lasten des Zedenten. Das ist ebenfalls unrichtig, da, wie oben bereits erwähnt, mindestens der Zeuge Ge für diesen Umstand mit verantwortlich ist, was zu Lasten des Beklagten geht. Auch war, wie ebenfalls bereits betont, der Wagen selbst mit fünf Personen schon

überlastet. Daß mindestens fünf Personen mitfahren sollten, wußte der Beklagte.

Allerdings hätte es der Zedent ablehnen müssen, mit diesem überlasteten Wagen zu fahren, daß er es nicht getan hat, war schuldhaft. Aber die Überlastung ging nicht von ihm aus, und er hat die Fahrt mit dem überlasteten Wagen im Interesse des Betriebes übernommen. Der erheblich ins Gewicht fallende Umstand der Überlastung des Wagens geht deshalb eher stärker zu Lasten des Beklagten als des Zedenten.

f) Das Landesarbeitsgericht würdigt zwar, daß der Zedent zur Zeit des Unfalls erst 23 Jahre alt war; es mißt dem aber keine Bedeutung bei, da der Zedent eben eine Stelle als ständiger Fahrer angenommen habe. Das ist jedoch nicht zutreffend, wie sich bereits aus S. 2 der Urteilsausfertigung ergibt. Danach war der Zedent in erster Linie Maurerumschüler und erst in zweiter Linie Fahrer. Darauf hat die Klägerin nach S. 22 der Urteilsausfertigung und nach Bl. 334 und 401 der Vorinstanzakten sogar noch ausdrücklich hingewiesen, und der Beklagte hat das nach Bl. 341 der Vorinstanzakten nicht bestritten. Diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht somit ebenfalls falsch gewertet.

3. Wägt man die vorstehend aufgeführten Umstände gegeneinander ab, so ist festzustellen, daß in der Hauptsache vier Ursachen zu dem Unfall beigetragen haben: die Geschwindigkeit, die Überlastung, die Reifen und der Zustand der Straße. Von diesen Umständen geht der erstere allein zu Lasten des Zedenten; auch ist in ihm die Hauptursache für den Unfall zu sehen. Von den übrigen Umständen geht der Zustand der Reifen zu Lasten des Beklagten,



- 16 -

während für die Folgen, die sich aus der Überlastung und dem Zustand der Straße ergeben haben, der Beklagte und der Zedent etwa in gleicher Weise einzutreten haben.

Obwohl in der Geschwindigkeit die Hauptursache für den Unfall zu sehen ist und der Zedent sogar die Mahnung seiner Mitfahrenden unbeachtet gelassen hat, kann sich der Beklagte auf eine etwaige grobe Fahrlässigkeit (schwere Schuld) des Zedenten nicht berufen; denn der Beklagte hat aus den dargelegten Gründen die Verantwortung für den Unfall zu einem erheblichen Teil mit zutragen. Soweit es auf das Verschulden des Zedenten einerseits, des Beklagten und des Zeugen Ge andererseits ankommt, ließe sich eine Halbierung des Schadens rechtfertigen. Da jedoch auch das Betriebsrisiko zu beachten ist, und zwar zu Lasten des Beklagten, muß der größere Teil des Schadens vom Beklagten getragen werden. Die Verteilung des Schadens muß daher angesichts der Gesamtsituation in der Weise erfolgen, daß der Zedent 2/5, der Beklagte 3/5 der Schadensfolgen tragen muß. Das bedeutet, daß eine Haftung des Beklagten dem Zedenten gegenüber und deshalb nunmehr der Klägerin gegenüber, soweit die Beträge zwischen 100.000,-- DM und 250.000,-- DM in Rede stehen, zu 60 % zu bejahen ist.

B.

An diesem Ergebnis ändert der Umstand nichts, daß der Klageanspruch auch auf die Abtretung vom 18. Juli 1960 gestützt ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Klägerin trotz der Entscheidung des Senats AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers noch auf diese Abtretungserklärung berufen kann.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



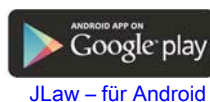
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch kann zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß sich das Gespräch zwischen dem Zedenten und dem Beklagten über die Frage des Deckungsschutzes so abgespielt hat, wie es die Klägerin behauptet. In diesem Fall wäre der Beklagte, sei es aufgrund eines Auftrags, sei es aufgrund seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber, verpflichtet gewesen, für die Deckungsansprüche des Zedenten zu sorgen. Es kann ferner zugunsten der Klägerin davon ausgegangen werden, daß dem Zedenten durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Beklagten ein Schaden entstanden ist. In jedem Fall ist ein erhebliches Mitverschulden des Zedenten zu berücksichtigen, das zur Entstehung eines solchen Schadens mit beigetragen hat.

Es ist unbegreiflich, daß sich der Zedent um die Frage des Deckungsschutzes nach dem angeblichen Gespräch mit seinem Arbeitgeber überhaupt nicht mehr gekümmert hat, solange noch die Klagefrist von sechs Monaten lief. Daß er etwas veranlaßt hätte, als es noch Zeit war, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Andererseits war das Schreiben der Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Absicht, den Deckungsschutz zu entziehen, eindeutig; auch der Zedent konnte es verstehen und mußte die schwerwiegenden Folgen erkennen, die sich aus seinem Untätigbleiben ergeben konnten. Selbst wenn er in dem von der Klägerin behaupteten Sinne mit dem Beklagten, seinem Arbeitgeber, über dieses Schreiben gesprochen hätte, mußte er sich doch in der Folgezeit, und zwar noch vor Fristablauf, vergewissern, ob der Beklagte die notwendigen Schritte unternommen hatte. Wenn er sich, was unstreitig ist, in dieser Zeit um die Sache nicht gekümmert hat, so ist die Annahme gerechtfertigt,



- 18 -

daß der Zedent sich höchst gleichgültig verhalten hat, was zu einer erheblichen Mithaftung seinerseits nach § 254 BGB führt.

Hinsichtlich des Grades des etwaigen Verschuldens des Beklagten und des Mitverschuldens des Zedenten können angesichts der inzwischen verflossenen Zeit ebenfalls weitere tatsächliche Feststellungen nicht getroffen werden. Deshalb ist der Senat in der Lage, selbst eine Abwägung nach § 254 BGB vorzunehmen. Bei dieser kann zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß der Beklagte gegen seine Verpflichtungen seinem Arbeitnehmer, dem Zedenten, gegenüber in doppelter Weise verstoßen hat: Einmal dadurch, daß er ihn im Ungewissen gehalten hat, hinsichtlich der Höhe der Deckungssumme und hinsichtlich seiner eigenen Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft. Zum anderen dadurch, daß er ihm nicht die Tatsachen mitgeteilt hat, die erforderlich waren, um dem Zedenten Gelegenheit zu geben, sich mit Erfolg gegen die Entziehung des Deckungsschutzes zu wehren. Diesem angenommenen doppelten Verschulden des Beklagten steht jedoch ein erhebliches Mitverschulden des Zedenten gegenüber. Auch ist der angebliche Schaden durch das Untätigbleiben des Zedenten mindestens in gleichem Umfang verursacht worden wie durch das angebliche Verhalten des Beklagten. All das berechtigt zu der Annahme, daß der Zedent mindestens 2/5 seines unterstellten Schadens selbst zu tragen hat. Ob sein Mitverschulden noch höher zu bewerten ist, kann dahingestellt bleiben; denn in Höhe von 3/5 haftet der Beklagte, wie oben ausgeführt ist, schon nach der Abtretungserklärung vom 8. September 1959.

- 19 -



C.

Hinsichtlich der Kosten sind nur diejenigen des jetzt vorliegenden Revisionsverfahrens entscheidungsreif; über sie ist gemäß der vorgenommenen Schadensaufteilung zu befinden. Über die sonstigen Kosten kann noch nicht entschieden werden, weil der zunächst gestellte Feststellungsantrag noch nicht beschieden ist und deshalb die Wertrelation der einzelnen Anträge zueinander noch nicht feststeht. Das gilt auch hinsichtlich des ersten Revisionsverfahrens: Zwar hat in ihm die Klägerin in Höhe von 100.000,- DM obgesiegt und im übrigen eine Zurückverweisung erreicht; sie hat aber später ihren Antrag auf 250.000,- DM ermäßigt. Wie hoch ihr Antrag bis zum Zeitpunkt der Ermäßigung zu bewerten war, kann der Senat mangels tatsächlicher Anhaltspunkte nicht feststellen. Zudem hat auch das Landesarbeitsgericht in dem jetzt angefochtenen Urteil ebenso wie in dem ersten Berufungsurteil die Kostenentscheidung vorbehalten.

gez. Wichmann Wendel Hilger
Dr. Winkler Hirschmann

